

Marion Stein & Michael Bauer

Amtsgericht München
80315 München

05.08.2011

Az.: 432 C 487/11

In Sachen S. [REDACTED] ./.
1) Stein
2) Bauer

erwidern die Beklagten auf den Schriftsatz der Klägerin vom 12.07.2011, der vom Gericht am 26.07.2011 an die Beklagten weitergeleitet wurde.

Auch dieser Schriftsatz enthält, ebenso wie der Schriftsatz vom 22.03.2011 keinen entscheidungserheblichen Sachvortrag. Die Beklagten **bitten** daher das Gericht die Klägerseite dazu anzuhalten, den Prozess nicht weiter zu überladen, sondern sich auf die mit der Schadstoffbelastung im Zusammenhang stehende Thematik zu beschränken.

Die Konzentration auf das Wesentliche wäre sicher der von allen Beteiligten gewünschten Prozessbeschleunigung und damit auch der Schadensbegrenzung dienlich.

In Bezug auf den erneuten Vorwurf, die streitgegenständliche DHH werde nicht gereinigt und belüftet, verweisen die Beklagten auf ihren Schriftsatz vom 27.06.2011 mit welchem hierauf bereits ausreichend erwidert wurde.

Da das Grundstück beispielsweise von den Mitarbeitern der Müllabfuhr regelmäßig betreten werden muss, ist das Gartentor nicht abgeschlossen. Dies entspricht im Übrigen dem Wunsch der Klägerin (siehe Anlage B 55, Seite 2, Punkt 4).

Seit ihrem zwangsweisen Aufenthalt in Burghausen ist es den Beklagten leider nicht möglich darauf zu achten, dass das Gartentor permanent geschlossen ist. Sofern sich die Möglichkeit bietet, werden die Beklagten die Mitarbeiter der Müllabfuhr erneut bitten, das Tor nach dem Betreten wieder zu schließen.

Anzumerken ist noch, dass es in der Nachbarschaft der streitgegenständlichen DHH durchaus üblich ist, Gartentore offenstehen zu lassen. Dies zeigt sich auch auf dem von der Klägerin beigelegten 1. Foto.

Zu dem Vorwurf, der Briefkasten wäre ständig überfüllt, verweisen die Beklagten ebenfalls auf die von der Klägerin beigelegten Fotos. Entgegen der Behauptung ist auf den Fotos zu

sehen, dass der Briefkasten nicht überfüllt ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass er regelmäßig von der Mutter des Beklagten zu 2) geleert wird. Die Beklagten bitten um richterlichen Hinweis, falls dies mittels Zeugenaussage belegt werden soll.

Entgegen der Meinung der Klägerseite zeigen die Fotos nicht den Zustand des Gartens, sondern die straßenseitige Ansicht des Grundstücks. Die abgebildeten Büsche und Bäume wurden nicht von den Beklagten gepflanzt, sondern waren bereits bei Mietbeginn vorhanden. Die Beklagten bitten um richterlichen Hinweis, falls dies mittels Fotos belegt werden soll.

Michael Bauer

Marion Stein